

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 13

Duisburg/Essen, den 22. Mai 2015

Seite 303

Nr. 69

---

## Erste Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 22. Mai 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 22. Januar 2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 249) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

a. **§ 4** erhält folgende Bezeichnung:

„**Verfahren, Fristen**“

b. **§ 5** erhält folgende Bezeichnung:

„**Einschreibungshindernis**“

c. **§ 12** erhält folgende Bezeichnung:

„**Gasthörerschaft und Weiterbildung**“

d. **§ 13** erhält folgende Bezeichnung:

„**Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten**“

e. Die **Anlage zu § 4** erhält folgende Bezeichnung:

„**Anlage zu § 4 Abs. 6 Satz 3 der Einschreibungsordnung**“

f. Als weitere **Anlage** wird neu aufgeführt:

„**Anlage zu § 2 Abs. 5 Satz 3 der Einschreibungsordnung**“

2. **§ 1** wird wie folgt geändert:

a. **Abs. 3 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.“

b. **Abs. 5 b)** erhält folgende Fassung:

„wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht;“

c. In **Abs. 5 e)** wird „§ 2 Abs. 6“ durch „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.

d. In **Abs. 6** wird „§ 66 Abs. 5 HG“ durch „§ 66 Abs. 6 HG“ ersetzt.

3. **§ 2** wird wie folgt geändert:

a. **Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Die erforderliche Qualifikation wird durch eine gesetzliche und ggf. für den jeweiligen Studiengang notwendige besondere durch Ordnung der Hochschule geregelte Zugangsvoraussetzung nachgewiesen.“

- b. **Abs. 2** erhält folgende Fassung:
- „Behinderte und chronisch kranke Studierende, die wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung Nachteilsausgleiche mit studienzeitverlängernder Wirkung in Anspruch nehmen, erwerben die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums nach vier Semestern gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (GIVO) auch dann, wenn sie mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 GIVO insgesamt geforderten Leistungen nachweisen.“
- c. **Abs. 3** erhält folgende Fassung:
- „Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das keine Zulassungszahlen festgesetzt sind; § 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
- d. Die **Absätze 4 und 5** werden gestrichen.
- e. Der bisherige **Absatz 6** wird **Absatz 4**. In **Satz 4** wird „§ 49 Abs. 13“ durch „§ 49 Abs. 10“ ersetzt.
- f. Nach Absatz 4 wird folgender **Absatz 5** neu angefügt:
- „Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule bestimmen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Bei Studiengängen, die die Durchführung eines Testverfahrens vorschreiben, ist die Testteilnahme, nicht das Bestehen obligatorisch für die Einschreibung. Die in das Testverfahren einbezogenen Studiengänge sind der Anlage zu entnehmen. Über Änderungen der Anlage entscheidet das Rektorat in Absprache mit den beteiligten Fakultäten.“
4. **§ 3** wird wie folgt geändert:
- a. **Abs. 4** erhält folgende Fassung:
- „Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Ordnung für die Zulassung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Ausländerzulassungsordnung).“
- b. In **Abs. 5** ist „Zulassungsordnung“ durch „Ausländerzulassungsordnung“ zu ersetzen.
5. **§ 4** wird wie folgt geändert:
- a. Die **Überschrift** lautet „Verfahren, Fristen“
- b. **Abs. 1** erhält folgende Fassung:
- „In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist festsetzen. Anträge auf Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 63a Abs. 4 HG sind zum Wintersemester bis spätestens zum 15.07. und für eine Einstufung zum Sommersemester bis spätestens zum 15.01. eines Jahres einzureichen (Ausschlussfrist). Bewerberinnen und Bewerber, die diese Fristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Anerkennungsverfahren ausgeschlossen.“
- c. **Abs. 2** erhält folgende Fassung:
- „In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Bewerbungsfrist für das erste Fachsemester sowie für die Einstufung in ein höheres Fachsemester durch die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Der Zulassungsantrag muss innerhalb dieser Frist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerberinnen und Bewerber, die diese Fristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren bzw. Anerkennungsverfahren ausgeschlossen.“
- d. Die bisherigen **Absätze 2 bis 7** werden zu den **Absätzen 3 bis 8**.
- e. **Abs. 3** wird wie folgt geändert:
- In **Satz 6 b)** ist „§ 66 Abs. 5 HG“ durch „§ 66 Abs. 6 HG“ zu ersetzen.
  - In **Satz 6 d)** ist „§ 49 Abs. 13 Satz 3 Alt. 1 HG“ durch „§ 49 Abs. 10 HG“ zu ersetzen.
- f. **Abs. 4** wird wie folgt geändert:
- **Ziffer 2 Satz 1** erhält folgende Fassung:  
„die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in mindestens amtlich beglaubigter Abschrift bzw. Fotokopie.“

- **Ziffer 4** erhält folgende Fassung:

„eine Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat;“
  - **Ziffer 5** erhält folgende Fassung:

„im Fall der Beantragung der Einschreibung in ein höheres Fachsemester der Bescheid über die Anerkennung bzw. Anrechnung entsprechender Studienzeiten gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 (Einstufungsbescheid);“
  - In **Ziffer 6** wird folgender Satz angefügt:

„Bewerberinnen oder Bewerber, die erklären, Prüfungen in vorangegangenen Studien endgültig nicht bestanden zu haben, müssen einen Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung, in der alle positiven und negativen Leistungen aufgeführt sein müssen (Transcript of Records), die Prüfungsordnung sowie entsprechende Auszüge des Modulhandbuchs beifügen;“
  - Nach Ziffer 11. wird **Ziffer 12.** neu eingefügt:

„ggf. Nachweis über die Teilnahme am Testverfahren gem. § 2 Abs. 5.“
  - g. In **Absatz 5 Satz 1** wird „Absatzes 1 Satz 3“ durch „Absatzes 2 Satz 2“ ersetzt.
6. **§ 5** wird wie folgt geändert:
- a. Die **Überschrift** lautet „Einschreibungshindernis“
  - b. In **Absatz 1 Satz 1** wird „§ 4 Abs. 3 Nr. 2“ durch „§ 4 Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.
  - c. **Abs. 1 b) zweiter Halbsatz** erhält folgende neue Fassung:

„dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.“
  - d. **Abs. 2 a)** wird gestrichen. Die bisherigen **Buchstaben b bis d** werden zu **Buchstaben a bis c**.
  - e. **Abs. 2 c)** erhält folgende Fassung:

„die zu erhebenden Gebühren und Beiträge nicht zahlt, bzw. keinen Nachweis erbringt über die Stundung oder den Erlass durch die nach der jeweiligen Gebühren- oder Abgabenordnung zuständigen Stelle;“
  - f. Nach Buchstabe c) wird **Buchstabe d)** neu angefügt:

„an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 HG vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.“
7. **§ 6 Satz 3** erhält folgende neue Fassung:

„Die Anschriftenänderung kann unter Verwendung der Benutzerkennung und dem Passwort im HIS Online-Portal oder schriftlich erfolgen.“

8. **§ 7** wird wie folgt geändert:

  - a. **Abs. 1 c)** erhält folgende Fassung:

„sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden können;“
  - b. **Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.“
  - c. **Abs. 3 c)** erhält folgende Fassung:

„sie oder er die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet;“
  - d. **Abs. 3 e)** erhält folgende Fassung:

„ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist,“
  - e. **Abs. 4 Ziffer 3.** wird gestrichen.

9. **§ 8** wird wie folgt geändert:

  - a. **Abs. 1 Satz 4** erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule kann die Zahlung durch Lastschriftverfahren oder durch Überweisung anbieten; Überweisungsträger können an den SB-Terminals ausgedruckt werden.“
  - b. **Abs. 3 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Ab diesem Zeitpunkt ist der Ausdruck von Studienbescheinigungen im HIS Online-Portal für das neue Semester möglich.“

- c. In **Abs. 3** wird folgender **Satz 3** neu eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen werden Studienbescheinigungen postalisch versandt.“

10. **§ 9** wird wie folgt geändert:

- a. **Absatz 2 b) Satz 2** wird gestrichen.

- b. **Absatz 2 h)** erhält folgende Fassung:

„Übernahme des Amtes einer Prodekanin oder eines Prodekans, des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin, des Amtes der Beauftragten oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, des Amtes der Beauftragten oder des Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte;“

- c. **Abs. 5** wird gestrichen.

11. **§ 12** wird wie folgt geändert:

- a. Die **Überschrift** lautet „Gasthörerschaft und Weiterbildung“

- b. **Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, werden auf Antrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. § 5 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. § 62 Abs. 4 S. 1 HG bleibt unberührt.“

- c. **Absatz 3** erhält folgende Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerber für weiterbildende Masterstudiengänge werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben, wenn der Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird.

Bewerberinnen und Bewerber für weiterbildende Masterstudiengänge, die auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden, werden auf Antrag als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.

Die Einschreibung nach Satz 1 und 2 setzt voraus, dass die erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden. Die Entscheidung treffen die Studienbewerber bei der Einschreibung.“

- d. **Absatz 4** wird gestrichen.

12. **§ 13** ist wie folgt zu ändern:

- a. Die **Überschrift** lautet „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten“

- b. **Absatz 1 Satz 2** wird gestrichen.

- c. **Abs. 3 b** erhält folgende Fassung:

„nicht anonymisiert an die jeweils betroffenen Fakultäten der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Fachstudienberatung und Lehrveranstaltungsplanung, für Zwecke des Stipendiovorschlagswesens sowie die Betreuung der Studierenden im Rahmen des Mentorings (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, Fakultätszugehörigkeit sowie erforderliche Informationen über den Unterstützungs- und Beratungsbedarf),“

- d. In **Abs. 3 e)** ist die Bezeichnung „Studentenwerk“ durch die neue Bezeichnung „Studierendenwerk“ zu ersetzen.

- e. In **Abs. 3 i)** ist „Absatz 4 Satz 3“ durch „§ 4 Abs. 6 Satz 3“ und die Bezeichnung „Studentenwerk“ durch die neue Bezeichnung „Studierendenwerk“ zu ersetzen.

- f. Nach **Absatz 3** wird folgender **Absatz 4** neu eingefügt:

„Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen DSGVO-NRW) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Der Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke des Stipendiovorschlagswesens und des Mentorings, sowie der Verwendung von Adressdaten zum Zwecke von Absolventenbefragungen und Alumni-Arbeit kann durch die Studierenden sowohl

bereits während der Einschreibung, als auch später, mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden. Die Studierenden werden bei der Einschreibung auf diese Möglichkeit hingewiesen. Der Widerspruch ist an den Bereich Einschreibungs-wesen zu richten.“

13. Die „**Anlage**“ wird wie folgt geändert:

- a. Die Bezeichnung lautet wie folgt:  
„Anlage zu § 4 Absatz 6 Satz 3 der Einschreibungsordnung“
- b. Im 1. Abschnitt wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt:  
„Für die Zweitausfertigung eines Studierendenausweises wird eine Gebühr gemäß gültiger Abgabensatzung der Universität Duisburg-Essen erhoben.“

14. Folgende weitere **Anlage** wird neu angefügt:

**Anlage zu § 2 Absatz 5 Satz 3 der Einschreibungsordnung**

Die Teilnahme am Testverfahren zur Feststellung der Sprachkompetenz angehender Lehramtsstudierender (Sprach-Assessment) ist für folgende Studiengänge obligatorisch:

1. Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen
2. Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen
3. Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien / Gesamtschulen
4. Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 08.05.2015.

Duisburg und Essen, den 22. Mai 2015

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Frank Tugunke

